



Satzung

der

**KAB Landesarbeitsgemeinschaft
Bayern e. V.**

Die Diözesanverbände der Katholischen Arbeitnehmerbewegung KAB innerhalb des Freistaates Bayern schließen sich gemäß § 10 Abs. 4 der Satzung der KAB Deutschlands e. V. zur Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben in eine KAB Landesarbeitsgemeinschaft Bayern e. V. zusammen.

Die KAB Landesarbeitsgemeinschaft Bayern e. V. verfolgt eine sozial- und berufspolitische Zwecksetzung.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

Die Landesarbeitsgemeinschaft führt den Namen „Katholische Arbeitnehmer-Bewegung Landesarbeitsgemeinschaft Bayern e. V.“. Der Verein hat das Recht, seinen Namen im Rechtsverkehr in nachfolgender Kurzbezeichnung zu führen: „KAB Bayern e. V.“.

Die Landesarbeitsgemeinschaft hat ihren Sitz in München und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts München unter der Nr. VR 18818 eingetragen.

Die Landesarbeitsgemeinschaft ist ein privater rechtsfähiger kirchlicher Verein.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben

1. Übereinstimmend mit den Zielen des KAB Deutschlands e. V. verfolgt die KAB Landesarbeitsgemeinschaft Bayern e. V. folgende Ziele und Aufgaben:

- a. im gemeinsamen und persönlichen Dienst an der Verlebendigung christlicher Lebenshaltung in der Arbeitnehmerschaft mitzuwirken;
- b. durch Lebenshilfe und Bildungsarbeit die Arbeitnehmerschaft für ihre gestaltende Aufgabe in Kirche, Staat und Gesellschaft zu befähigen;
- c. die Arbeitnehmerschaft zur gegenseitigen Hilfe und zu gemeinsamen Aktion aus christlicher Verantwortung anzuregen;
- d. die Gesellschaft in ihrer gegenwärtigen und zukünftigen Entwicklung im nationalen und internationalen Bereich aus der Sicht der Arbeitnehmerschaft und von der Grundlage kirchlicher Sozialverkündigung aus unabhängig und überparteilich in einem stetigen Entwicklungsprozess mitzugestalten;
- e. die Interessen der Arbeitnehmerschaft und ihrer Familien in der Öffentlichkeit zu vertreten;

- f. auf eine gleichberechtigte Beteiligung von Männern und Frauen in Kirche und Gesellschaft hinzuwirken.

2. Diese Ziele und Aufgaben verwirklicht die KAB Landesarbeitsgemeinschaft Bayern e. V. durch:

- a. Stellungnahmen gegenüber der bayerischen Staatsregierung, Staatsministerien, Kirchen, Parteien, Gewerkschaften, Verbänden und anderen gesellschaftlichen Institutionen, die sich auf bayerischer Landesebene organisieren;
- b. Anträge und Initiativen gegenüber staatlichen Organen jeder Art;
- c. die Durchführung von Informations- und Bildungsveranstaltungen

§ 3 Mitglieder

1. Mitglieder der KAB Landesarbeitsgemeinschaft Bayern e. V. sind die bayerischen KAB-Diözesanverbände Augsburg, Bamberg, Eichstätt, München und Freising, Passau, Regensburg und Würzburg.
2. Korporative Mitglieder sind die Christliche Arbeiterinnenjugend (CAJ) Land Bayern e. V. und die Associazioni Cristiane Lavoratori Italiani (ACLI) in Bayern.
3. Als weitere korporative Mitglieder können in die KAB Landesarbeitsgemeinschaft Bayern e. V. andere katholische Arbeitnehmerorganisationen sowie solche Organisationen aufgenommen werden, die die Zielsetzungen und das Grundsatzprogramm der KAB unterstützen und die sich auf bayerischer Landesebene organisieren.
4. Der Antrag auf Aufnahme, über den die Landesversammlung entscheidet, ist an den Landesvorstand zu richten.
5. Die Mitgliedschaft wird vertraglich geregelt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Mitglieder können die Mitgliedschaft unter Anzeige der Kündigung an alle anderen Mitglieder mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres kündigen.

Die Mitgliedschaft endet mit Auflösung eines Mitglieds.

Mitglieder können aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere, wenn sie die Interessen des Vereins in grober Weise schädigen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Über die Erhebung eines Beitrages entscheidet die Landesversammlung.

§ 6 Organe

Organe der KAB Landesarbeitsgemeinschaft Bayern e. V. sind:

1. die Landesversammlung
2. der Landesvorstand
3. die Landesleitung

§ 7 Die Landesversammlung

1. Die Landesversammlung besteht aus:

- a. dem Landesvorstand
- b. jeweils zwei Delegierten der Diözesanverbände.
Die Delegation zur Landesversammlung regeln die Diözesanverbände selbst. Ein/e Delegierte/r soll jeweils dem geschäftsführenden Vorstand angehören.
- c. Einer/m Delegierten der CAJ Land Bayern e. V.
- d. Einer/m Delegierten der ACLI in Bayern
- e. Delegierten der übrigen korporativen Mitglieder. Die Anzahl der Delegierten dieser korporativen Mitglieder wird vereinbart.

Stimmberechtigt sind die unter a) bis d) dieses Absatzes aufgeführten Personen und die Delegierten, sowie die weiteren korporativen Mitglieder.

Nicht stimmberechtigt gehören der Landesversammlung an:

- a. Die Vorsitzenden der Arbeitskreise
- b. Ein/e Vertreter/in der Kath. Betriebsseelsorge in Bayern

2. Aufgaben der Landesversammlung

- a. Entgegennahme des Berichts des Landesvorstands, des Haushalts- und Revisionsberichts und die Entlastung des Landesvorstands
- b. Wahl des Landesvorstands und zweier Revisoren für 4 Jahre
- c. Bestätigung der Landesleitung
- d. Beschlussfassung über Anträge und Stellungnahmen
- e. Annahme und Änderung der Satzung. Satzungsänderungen bedürfen der 4/5-Mehrheit

- f. Beschluss über den Haushalt der KAB Landesarbeitsgemeinschaft Bayern e. V.
Beschlüsse über den Haushalt bedürfen der 4/5-Mehrheit.
- g. Einsetzung von Arbeitskreisen
- h. Genehmigung der Geschäftsordnung
- i. Beschlussfassung über die Erhebung eines Mitgliedbeitrages
Beschlüsse über den Mitgliedsbeitrag müssen einstimmig getroffen werden.
Stimmberechtigt sind hierbei nur die unter § 7 Abs. 1 a) und b) aufgeführten Personen.
- j. Beschluss über die Aufnahme von korporativen Mitgliedern

3. Arbeitsweise

Die Landesversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Der Landesvorstand lädt dazu unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes mindestens vier Wochen vorher schriftlich ein.

Eine Landesversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Mitglied dies schriftlich beim Landesvorstand beantragt.

Eine Landesversammlung ist jederzeit beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit diese Satzung keine anderen Vorgaben macht.

Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Über die Landesversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Protokollanten und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

4. Anträge zur Landesversammlung können stellen:

- a. die stimmberechtigten Mitglieder
- b. die Arbeitskreise
- c. die Kath. Betriebsseelsorge

Die Frist für die Einreichung der Anträge beträgt drei Wochen vor dem jeweiligen Termin.

§ 8 Der Landesvorstand

1. Der Landesvorstand besteht aus:

- a. der ehrenamtlichen Landesvorsitzenden
- b. dem ehrenamtlichen Landesvorsitzenden

- c. dem Landespräses
- d. dem/der Geschäftsführer/in

Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Wahl des Landespräses bedarf der Bestätigung durch den Vorsitzenden der Freisinger Bischofskonferenz.

Die KAB Landesarbeitsgemeinschaft Bayern e. V. wird gerichtlich durch zwei Mitglieder des Landesvorstands gemeinsam im Sinne des § 26 BGB vertreten.

Der Landesvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

2. Aufgaben des Landesvorstands:

- a. Vertretung der KAB Landesarbeitsgemeinschaft Bayern e. V. nach außen und innen
- b. Förderung der Vernetzung und Koordination der bayerischen Diözesanverbände
- c. Haushaltsführung
- d. Berufung eines Geschäftsführers/einer Geschäftsführerin als beratendes Mitglied des Landesvorstands
- e. Einberufung der Landesversammlung

3. Zur Wahl des Landesvorstands sind vorschlagsberechtigt:

- a. der Landesvorstand
- b. die Mitglieder der Landesversammlung

Die Landesversammlung wählt einen Wahlvorstand, der aus drei Personen besteht. Der Wahlvorstand bestimmt aus seinen Reihen eine/n Vorsitzende/n, die/der die Wahl leitet. Den Kandidaten ist Gelegenheit zur Vorstellung zu geben. Die Wahl zum Landesvorstand erfolgt schriftlich und geheim. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

§ 9 Die Landesleitung

1. Die Landesleitung besteht aus:

- a. Sieben von den bayerischen KAB-Diözesanverbänden benannten und durch die Landesversammlung bestätigten Diözesanvorstandsmitglieder.
Zur persönlichen Stellvertretung soll ein anderes Mitglied des jeweiligen

Diözesanvorstands (Vorsitzender/Vorsitzende/Präses oder deren Stellvertreter) benannt werden.

- b. Der Landesvorstand ist geborenes Mitglied. Er übernimmt den Vorsitz der Landesleitung.

2. Aufgaben der Landesleitung

Die Landesleitung

- a. verstärkt die Kommunikation zwischen den Diözesanverbänden und zum Landesvorstand.
- b. berät den Landesvorstand
- c. übernimmt Vertretungsaufgaben auf Landesebene im Auftrag des Landesvorstands

3. Arbeitsweise

Die Landesleitung trifft sich in der Regel viermal, mindestens dreimal im Jahr.

§ 10 „Aufsichts- und Genehmigungsrechte der Freisinger Bischofskonferenz“

1. Die Landesarbeitsgemeinschaft der KAB Bayern e. V. unterliegt der Aufsicht der Freisinger Bischofskonferenz gemäß cc. 305 und 325 CIC. Die Landesarbeitsgemeinschaft der KAB Bayern e. V. legt der Erzbischöflichen Finanzkammer München jährlich einen konsolidierten Jahresabschluss vor.
2. Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Billigung durch die Freisinger Bischofskonferenz.
3. Auf die Beschäftigungsverhältnisse der Landesarbeitsgemeinschaft findet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse und das Arbeitsvertragsrecht der Bayerischen (Erz-) Diözesen Anwendung; die Anwendung ist im einzelnen Arbeitsvertrag zu vereinbaren.

§ 11 Arbeitskreise

Arbeitskreise werden von der Landesversammlung eingerichtet und aufgelöst.

Sie sind keine eigenständigen Organe im Sinne dieser Satzung.

Die Arbeitskreise werden zur Arbeit mit Zielgruppen oder der Durchführung von Projekten eingerichtet.

Die Arbeitskreise arbeiten den Organen der KAB Landesarbeitsgemeinschaft Bayern e. V. inhaltlich zu.

Die Landesversammlung kann die Mitglieder eines Arbeitskreises selbst berufen

oder diese Aufgabe an den Landesvorstand delegieren.

Die Arbeitskreise wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n, der/die der Landesversammlung mit beratender Stimme angehört.

Die Arbeitskreise sind der Landesversammlung rechenschaftspflichtig.

§ 12 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung der KAB Landesarbeitsgemeinschaft Bayern e. V. entscheidet die Landesversammlung. Dabei müssen $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Delegierten anwesend sein.

Wird die Zahl nicht erreicht, muss innerhalb von drei Monaten eine weitere Landesversammlung einberufen werden. Diese ist in jedem Fall beschlussfähig.

Die Auflösung muss in beiden Fällen mit 4/5 Mehrheit beschlossen werden.

Bei der Auflösung der KAB Landesarbeitsgemeinschaft Bayern e. V. ohne Rechtsnachfolger oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen den bayerischen KAB-Diözesanverbänden nach dem Verhältnis ihrer Mitglieder zu.

§ 13 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde von der Landesversammlung am 24. November 2006 in München beschlossen.

Sie wurde bei den Landesversammlungen am 19.03.2010 und am 29.06.2013 geändert.

Stand: 29.06.2013